

**Jahrgang 44/2017**

**Freitag, den 21.09.2017**

**Nr. 46**

		Seite
	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
	<b>Kreisstadt Bergheim</b>	
243.	Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplans 135. Änderung „Bahnhof Bergheim“	2-5
243.	Bekanntmachung über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“	6-8
244.	Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ vom 21.09.2017	9-12
245.	Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplans 131. Änderung Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“	13-15
246.	Bekanntmachung Neubesetzung des Schiedsgerichtsbezirks II	16

---

**Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat**

Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Genehmigung des Flächennutzungsplans  
135. Änderung „Bahnhof Bergheim“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 30.01.2017 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.  
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.  
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.  
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.  
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- d) Die 135. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Bahnhof Bergheim“ wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 135. Flächennutzungsplanänderung „Bahnhof Bergheim“ entnommen werden.

Hinweis zur Klarstellung: Ein Teilbereich in der östlichen Spitze des Geltungsbereiches der 135. FNP –Änderung „Bahnhof Bergheim“ ist laut Genehmigungsverfügung vom 18.09.2017, Az: 35.2.11-30-64/17, ausgenommen. Für diesen Teilbereich gilt somit weiterhin die Darstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans (Flächen für Bahnanlagen). Entsprechend ist ein Hinweis auf der Karte ergänzt.

Zielsetzung

Ziel der 135. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, durch die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) auf dem Areal des Bahnhofs Bergheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur

- Stärkung der Bergheimer Innenstadt durch Bereitstellung zusätzlicher qualifizierter Verkaufsflächen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs
  - Verknüpfung und Attraktivierung des öffentlichen Nahverkehrs (Busbahnhof/DB-Haltepunkt)
  - Aufwertung des Entrees zur Innenstadt
- vorzubereiten und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzuleiten.

Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 10.07.2017 beschlossene 135. Flächennutzungsplanänderung „Bahnhof Bergheim“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 18.09.2017, Az: 35.2.11-30-64/17, mit einer Ausnahme genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung lautet:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bergheim am 10.07.2017 beschlossene 135. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Bahnhof Bergheim“, – Umwandlung von überörtlicher Verkehrsfläche, Fläche für Bahnanlagen, Sondergebiet und öffentlicher Parkfläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einkaufs- und Dienstleistungszentrum, Zentraler Omnibusbahnhof und Park-and-Ride-Fläche.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen wird der in der Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West vom 21.06.2017 näher bezeichnete Teilbereich, für den eine Freistellung gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bislang nicht erfolgt ist. Der entsprechende Teilbereich ist in dem der Stellungnahme beigefügten Lageplan rot umrandet.

Im Auftrag, gez. Jakob

### Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 135. Flächennutzungsplanänderung „Bahnhof Bergheim“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Von der Genehmigung ausgenommen wird der in der Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West vom 21.06.2017 näher bezeichnete Teilbereich, für den eine Freistellung gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bislang nicht erfolgt ist. Die genaue Abgrenzung der Fläche ist den in der vorliegenden Bekanntmachung abgebildeten Plänen zu entnehmen (Übersichtsplan sowie Planauszug aus der Originalstellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West).

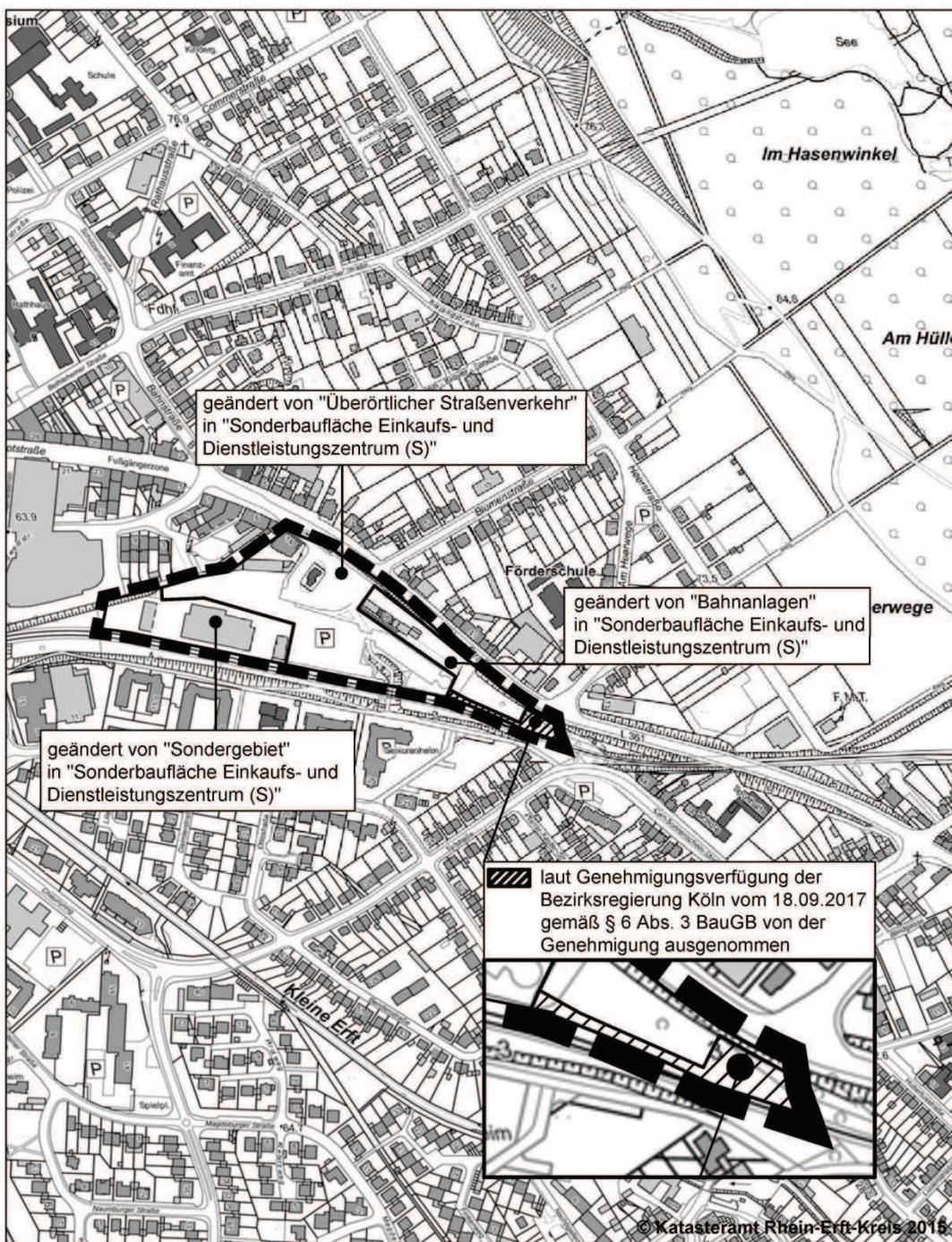
### Hinweise

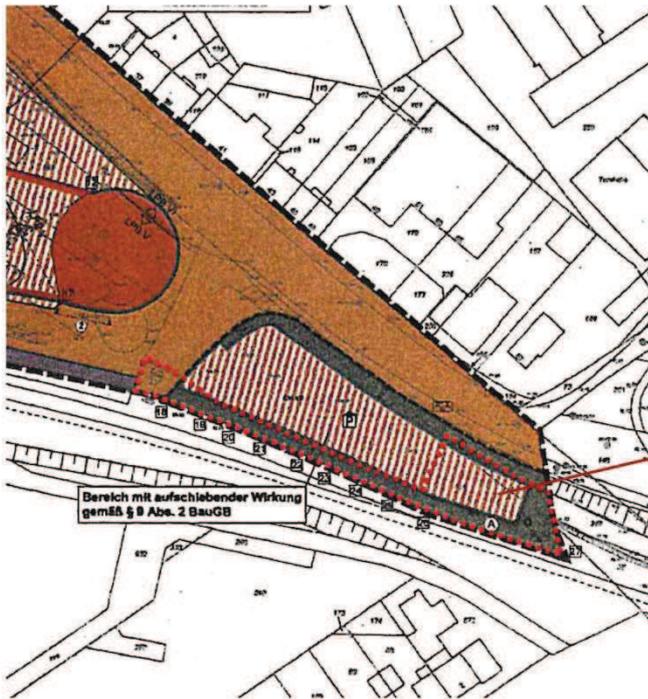
Gemäß § 215 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung – wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.





**laut Genehmigungsverfügung  
der Bezirksregierung Köln  
vom 18.09.2017  
gemäß § 6 Abs. 3 BauGB  
von der Genehmigung ausgenommen**

Planauszug aus der Originalstellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West vom 21.06.2017 im Rahmen der erneuten Offenlage der 135. FNP-Änderung „Bahnhof Bergheim“.

Bergheim, 21.09.2017

gez. i. V. Peter Ludes  
Erster Beigeordneter